



Beschlussvorlage
Drucksache VL-78/2021

13.04.2021

Aktenzeichen:	
Fachbereich:	Finanzen und Steuern
Sachbearbeitung:	F. Michel

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	22.03.2021	22 Ja-Stimmen, 6 Gegenstimmen, 2 Stimmenthaltungen
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	27.04.2021	beschließend

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2021

Begründung:

Da das Haushaltsjahr 2021 bereits fortgeschritten ist und für den Haushaltsplan 2021 noch keine Genehmigung vorliegt, ist für das Jahr 2021 eine Hebesatzsatzung beschlossen worden. Aus diesem Grund muss die Haushaltssatzung, welche dem Haushaltsplan 2021 beigefügt wurde, angepasst werden.

§ 5 der Haushaltssatzung muss demnach angepasst werden.

In der alten Fassung der Haushaltssatzung lautet dieser:

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

	2021
1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	495 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	495 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	400 v. H.

Die Anpassung der Haushaltssatzung für den Haushaltsplan 2021 sieht folgenden Wortlaut vor:

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden für das Haushaltsjahr 2021 nach § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz in der von der Stadtverordnetenversammlung am 27.04.2021 beschlossenen Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 495 v. H.

b. für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	495 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

Insofern haben die Angaben der Steuersätze an dieser Stelle nur nachrichtliche Bedeutung.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Anpassung der Haushaltssatzung vom 22.03.2021 in der jetzigen Form.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen Gegenstimmen Stimmenthaltungen